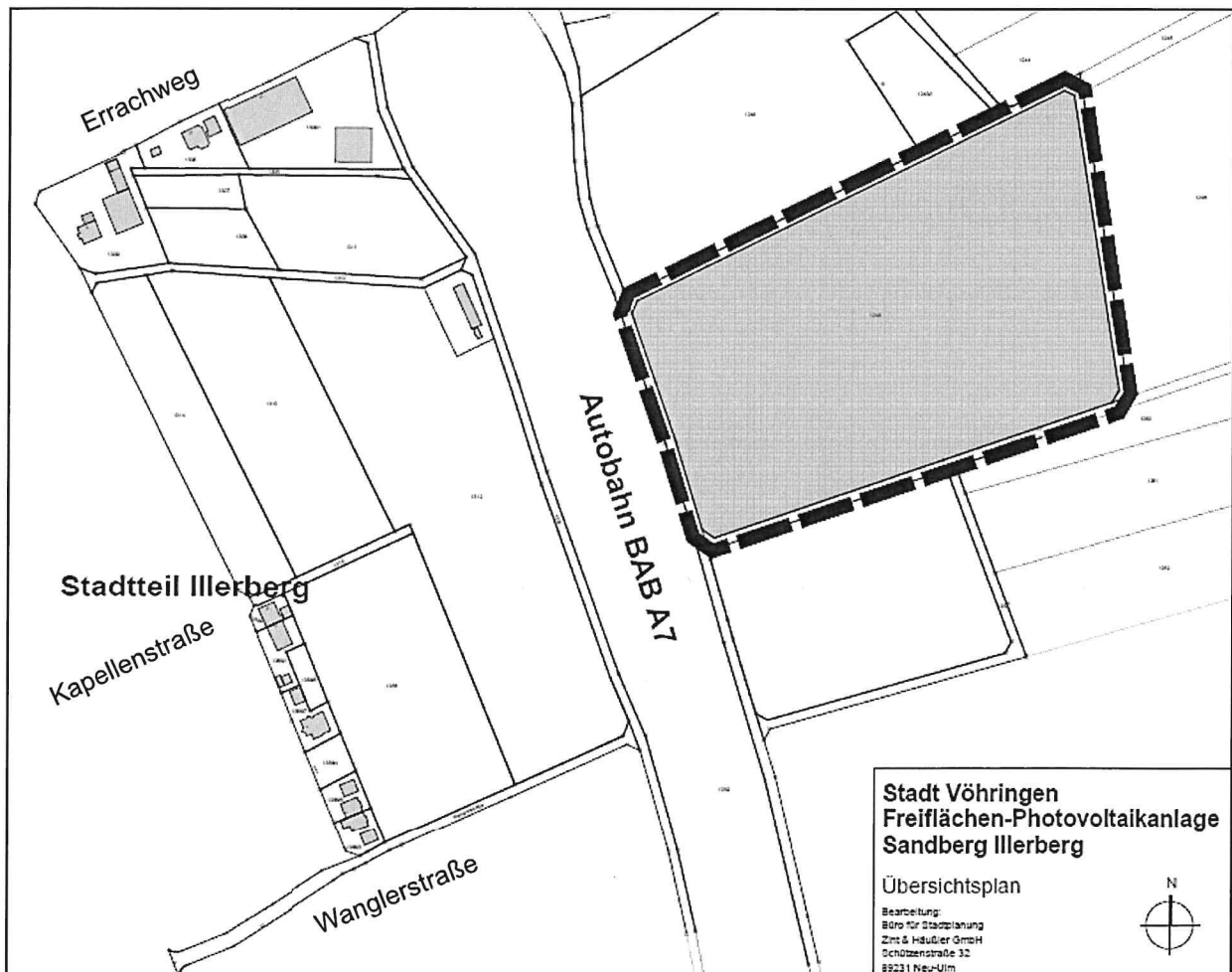


Stadt Vöhringen, 17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Freiflächen- Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg", Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Iller- berg"

- Bekanntmachung über die Genehmigungsfiktion der 17. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 4 und 5 BauGB
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Vöhringen hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die 17. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg“ als Feststellung sowie den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Maßgebend für die Flächennutzungsplanänderung ist die Planzeichnung sowie die Begründung vom 23.11.2023 und der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 23.11.2023.

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Planauszug dargestellt.



Übersichtsplan 17. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg" - nicht-maßstäblich.

Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die 17. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben vom 05.02.2024, Az.: 6100/20/06-PSch/ge zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.03.2024 hat das Landratsamt Neu-Ulm bestätigt, dass die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist. Die Genehmigung gilt damit als erteilt.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan einschließlich ihrer Begründungen und Anlagen können bei der Stadt Vöhringen im Rathaus während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam und der als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg" tritt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Vöhringen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Stadt Vöhringen
Vöhringen, den 26.03.2024


Michael Neher
Bürgermeister

